

Tagungsbeschluss vom 16. Junii  
1812, wegen Classification der Heymath-  
losen und Verfahren in Hinsicht der-  
selben.

---

1.) **D**iejenigen Heymathlosen, welche sich über ihr ursprüngliches Heymathrecht, welches ihnen aber, sey es dieser oder jener Ursach wegen, nicht zugestanden werden will, ausweisen können, gegenwärtig aber in einem andern Kanton der Schweiz sich aufhalten, sollen, in so ferne über ihre künftige Duldung Schwierigkeiten obwalten, ein- weilen noch geduldet, alsdann aber soll zwischen den betreffenden Kantons-Regierungen eine Corres- pondenz eingeleitet werden, mit dem vorgesezten Zwecke gegenseitiger Verständigung und in Hof- nung, daß in Folge derselben, weiteres Eintreten höherer Behörde nicht mehr nothwendig werde. Durch Anerkennung des Heymathrechtes solcher Leute, wird aber noch gar nicht vorgegriffen, was für bürgerliche Rechte und Genüsse, gegründet auf die Gesetze des Orts der Aufnahme, ihnen zukom- men sollen.

2.) Solche, die ihren Aufenthalt in einem Kanton darthun, hingegen sich über ihr Heymath-

recht nicht ausweisen, oder dasselbe nicht geltend machen können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie neuerlich am längsten angeessen oder geduldet waren, jedoch ohne auch hier den gesetzlichen Vorschriften, in Abicht auf bürgerliche Rechte und Genüße vorzugreifen.

3.) Diejenigen endlich, welche ohne ausschließend in einem besondern Kanton angeessen zu seyn, sich dennoch in der Schweiz aufgehalten haben, von einem Kanton zum andern umhergezogen sind, und sich über ihre ursprüngliche Heimath nicht ausweisen können, zerfallen der Natur der Sache nach in zwei Unterabtheilungen:

- a.) entweder gränzen sie an die vorhergehende 2te Classe, und dannzumahl treten ihrentwegen diejenigen Grundsätze ein, welche in Beziehung auf die Behandlung der in dieselbe fallenden Personen aufgestellt sind; oder:
- b.) sie sind den Vagabunden gleich zu achten und werden als solche behandelt.